

Anne Karrass, Andreas Fisahn

Plädoyer für eine zukunfts offene Verfasstheit Europas¹

Im Juni 2003 hat der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union unter der Leitung von Giscard d'Estaing einen Entwurf für eine europäische Verfassung vorgelegt. Noch bevor dieser Entwurf gedruckt war, erklärten Vertreter der deutschen Parteien – mit Ausnahme der Linkspartei – unisono, dass der Entwurf als Paket akzeptiert und ein Aufschnüren verhindert werden müsse. Auf diese Weise sollte eine deutsche Diskussion zum Verfassungsentwurf vermieden werden. Dass sie dennoch stattfand, verdanken wir der französischen Debatte im Vorfeld der dortigen Volksabstimmung. Nach dem niederländischen „Nee“ und französischen „Non“ wurde der Verfassungsvertrag vorerst auf Eis gelegt – was die gute Möglichkeit eröffnet, weiter- und tiefergehend über Anforderungen an eine gute Verfassung sowie konkrete inhaltliche Alternativen zu diskutieren.

Oft wird argumentiert, die Ablehnung habe dazu geführt, dass gerade die kritisierten Regelungen des „alten“ EG-Vertrages in Kraft blieben und selbst kleine Fortschritte verhindert wurden. Dieses Argument verkennt jedoch den Reformdruck, der auf den europäischen Institutionen liegt. Für die Verfassung gab es vor allem eine technokratische Begründung: Der Prozess der Verfassungsgebung wurde initiiert, weil die Regierungschefs in Nizza mit dem Versuch gescheitert waren, die Abstimmungsregeln im Rat zu ändern und die Politikfelder zu reduzieren, in denen einstimmige Beschlüsse erforderlich sind. Die Gemeinschaft der 25 kann nicht mit den gleichen Regeln arbeiten, wie die Gemeinschaft von sechs oder 12 Staaten. Der Verfassungsprozess war somit eine Folge der Osterweiterung. Deshalb ist die Argumentation durch das Nein bliebe alles beim „schlechteren“ Alten scheinheilig. Das ist die Argumentation derjenigen, die die Unterbrechung nur nutzen wollen und werden, um darüber nachzudenken, wie man die Verfassung besser verkaufen, nicht wie man sie besser gestalten kann. In diese Richtung weisen Äußerungen des deutschen Außenministers, die Inhalte des abgelehnten Verfassungsentwurfs vollständig

1 Der Artikel beruht auf einem Diskussionspapier einer Arbeitsgruppe des wissenschaftlichen Beirats von Attac Deutschland. Wir danken Elmar Altvater, Heide Gerstenberger, Jörg Huffschnid und Birgit Mahnkopf für hilfreiche Kommentare.

beizubehalten. Eine erneute Abstimmung in Frankreich soll dadurch möglich werden, dass man dem Kind einen anderen Namen gibt, wobei er auf das Grundgesetz verwiesen hat. Den Titel „Verfassung“ machten Steinmeier und mit ihm andere EU-Außenminister verantwortlich für das Abstimmungsverhalten der Franzosen. Steinmeier und die österreichische Außenministerin Ursula Plassnik warnten vor einem Aufschneiden der Verfassung. Es wäre keine Lösung, wenn man versuchte, den Text zu zerschneiden (o.V. 2006a).

Wenn die Auseinandersetzung um das französische und niederländische Nein nicht nur zu einer veränderten Verkaufsstrategie führen soll, bedarf es einer kritischen Konzeption für Anforderungen an eine neue EU-Verfassung, die ehrgeiziger ist, als der verworfene Entwurf, sowie konkreter inhaltlicher Alternativvorschläge.

1. Maßstäbe für eine andere Verfassung

Alternative Verfassungsvorschläge verlangen Maßstäbe oder rationale Begründungen und Rechtfertigungen. Hier können nicht alle möglichen Begründungsvarianten – insbesondere alle staatsphilosophische Überlegungen – berücksichtigt werden. Einige Kriterien sind dennoch zu nennen.

1.1 Nationale Verfassungen als Vorbild

Grundlegend ist davon auszugehen, dass die Europäische Union sich an den verfassungsrechtlichen Kriterien und Maßstäben messen lassen muss, die bisher an die Nationalstaaten angelegt wurden. Es gibt eine weit verbreitete Meinung (insbesondere unter Juristen), die bestreitet, dass die EU ein Staat ist, so dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an einen Staat gestellt werden, für die EU kein Maßstab sind. Dies kann hier nicht ausführlich diskutiert werden, aber: Staat ist bekanntlich keine feststehende und abgrenzbare materiale Entität, sondern allenfalls eine Ansammlung solcher Entitäten, denen dann die Bezeichnung Staat zugeschrieben wird. Kurz: Staat ist eine gesellschaftliche – vor allem juristische – Konstruktion, über die Grenzlinien gezogen werden: die Grenze zwischen innen und außen, zwischen Öffentlichem und Privatem oder zwischen vorhandener und nicht vorhandener Entscheidungsbefugnis. Diese Grenzen verschieben sich beständig und haben sich auch innerhalb der europäischen Nationalstaaten beständig verschoben – seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft, indem Staatsfunktionen auf diese übertragen wurden. Die – auch in der Rechtswissenschaft unbestrittene – Akkumulation von Staatsfunktionen rechtfertigt es, die Institution, die diese Funktionen angehäuft hat, als Staat zu bezeichnen.

Überdies haben die Mitgliedstaaten und die EU selbst mit der Vorlage des Verfassungsentwurfes, bzw. mit der Wahl des Titels „Verfassung für Europa“ den Schritt von der Staatengemeinschaft, vom Staatenbund, zu einem Staat

überschritten. Verfassungen sind historisch üblicherweise den Staaten abgerungen worden, um staatliche Macht zu begrenzen. Der Einwand, eine irrtümliche Bezeichnung schaffe noch keinen Staat, wenn dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, überzeugt nicht.

Damit können an eine Verfassung dieses Staates – mindestens – die Maßstäbe angelegt werden, die in sozialen Kämpfen gegenüber den alten Nationalstaaten formuliert und durchgesetzt wurden. Zu diesen Errungenschaften gehören vor allem die Prinzipien des Rechtsstaates einschließlich garantierter individueller Grundrechte, Demokratie und Sozialstaat, in Deutschland außerdem die Friedenspflicht.

1.2 Verfassung als Gesellschaftsvertrag

Verfassungen werden verstanden als Gesellschaftsvertrag, wobei sich eine individuelle und eine eher pluralistisch-kollektive Konzeption unterscheiden lassen. Nach der *individuellen Konzeption* schließen die einzelnen Bürger einen Vertrag über die Grundlagen des Zusammenlebens. Aus dieser Position müssen Verfassungen für die Einzelnen zustimmungsfähig sein, da ansonsten eine Einwilligung in den Gewaltverzicht, der implizit in der Verfassung enthalten ist, nicht unterstellt werden kann. Individuelle Zustimmungsfähigkeit setzt nach modernem Verständnis voraus, dass die Verfassung Optionen eröffnet, seine individuellen Interessen, Wertvorstellungen und Präferenzen in der Gesellschaft zu verwirklichen und folglich in diesem Sinne auf die Gesellschaft Einfluss nehmen zu können. Das schließt es aus, durch die Verfassung strukturelle Minderheiten zu schaffen, indem etwa Privilegien oder Rechte in Anknüpfung an Stand, Religion, Ethnie oder Geschlecht gewährt oder verweigert werden. Strukturelle Minderheiten können aber auch durch politische Festlegungen der Verfassung entstehen, die es unmöglich machen, die individuellen Interessen, Wertvorstellungen und Präferenzen in der so konstituierten Gesellschaft mit der Chance einzubringen, sie zu verwirklichen. In diesem Fall verengt Verfassung den Rahmen politischer Optionen so stark, legt sich mit Blick auf eine Werteordnung so fest, dass für Teile der Gesellschaft der Verfassungsentwurf nicht mehr zustimmungsfähig ist. Dies war ein zentraler Kritikpunkt an dem vorgelegten Verfassungsentwurf für Europa. Er ist nicht zukunfts offen in dem Sinne, dass auf seiner Grundlage unterschiedliche politische Konzeptionen eine Mehrheit finden und verwirklicht werden können.

Daraus folgt als Kriterium für Anforderungen an eine Verfassung, dass diese individuell für eine große Mehrheit der Gesellschaft zustimmungsfähig sein muss, was eine weitgehende Enthaltung bei politischen Festlegungen für die zukünftige Politik notwendig macht. Kurz: die Verfassung muss aus dieser Perspektive die Spielregeln für Politik bestimmen, den Rahmen der politischen Auseinandersetzungen festlegen, nicht aber Vorentscheidungen für die wesentlichen Politikbereiche selbst treffen, d.h. sie muss zukunfts offen sein.

Noch klarer wird diese Schlussfolgerung, wenn man Verfassung als Gesellschaftsvertrag in einem *pluralistisch-kollektiven* Sinn begreift. Die Verfassung erscheint aus diesem Blickwinkel als Kompromisslinie zwischen pluralistischen Interessenkonflikten, als Klassenkompromiss oder Waffenstillstandslinie in den sozialen Auseinandersetzungen. Das impliziert erstens, dass die Parteien des Kompromisses sich eben auf einen Waffenstillstand verständigt haben, d.h. auf den Einsatz von Gewalt verzichten und ihre Interessensgegensätze oder Konflikte innerhalb des legalen Rahmens der Verfassung austragen. Das heißt aber zweitens, dass die Verfassung einen Raum für solche Konflikte offen halten muss, einen Raum, unterschiedliche Vorstellungen von Gesellschaft, unterschiedliche politische Konzeptionen zu verfolgen, mit der Chance, sie politisch umzusetzen. Auch dies lässt sich als Zukunftsoffenheit zusammenfassen.

Für das deutsche Grundgesetz wurde der Kompromisscharakter vor allem darin gesehen, dass es wirtschaftspolitisch neutral ist, wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigte. Ein zentraler Kritikpunkt an dem vorgelegten Verfassungsentwurf für Europa ist, dass er nicht zukunfts offen ist in dem Sinne, dass auf seiner Grundlage unterschiedliche wirtschaftspolitische Konzeptionen eine Mehrheit finden und verwirklicht werden können. Der vorgelegte Entwurf trägt den neoliberalen Stempel der europäischen Verträge und war deshalb auch aus einem pluralistischen Blickwinkel nicht zustimmungsfähig. Die Öffnung für unterschiedliche wirtschaftspolitische Konzeptionen umfasst aus diesem Blickwinkel insbesondere die Möglichkeit der Vergesellschaftung und demokratischen Kontrolle wichtiger Bereiche der Wirtschaft.

Auf der Grundlage dieser Maßstäbe – Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Sozialstaatlichkeit, Friedenspflicht und Zukunftsoffenheit – lassen sich Anforderungen an eine zustimmungsfähige Verfassung der Europäischen Union formulieren. Um die Anschlussfähigkeit an den vorliegenden Entwurf der Verfassung herzustellen, ist dieser – mit den vorgeschlagenen Institutionen – Grundlage der hier formulierten normativen Anforderungen. Dabei wird zwischen Minimalforderungen und weiter gehenden Forderungen unterschieden.

2. Minimalanforderungen

Der dritte Teil des vorliegenden Verfassungsentwurfs ist ersatzlos zu streichen.² Dies impliziert vor allem einen Verzicht auf eine eindeutig neoliberale Ausrichtung der Politik der Union. Die zum Teil sehr detaillierten Politikziele und Vorgaben werden durch klare Kompetenz- und Verfahrensregeln ersetzt, die unterschiedliche Politiken ermöglichen.

Der dritte Teil der Verfassung ist ein zentraler Gegenstand der Kritik. Er enthält eine detaillistische Bestimmung der Ziele und z.T. Mittel in verschiedenen

2 Die Verfassung ersetzt dennoch die bestehenden Verträge (EG-Vertrag und EU-Vertrag).

Politikbereichen. So ist in den Art. III 177, 178 und 185 beispielsweise die Verpflichtung auf den Grundsatz der „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“, d.h. eine klare neoliberale Verpflichtung in der Wirtschaftspolitik, festgeschrieben. Ziele und Mittel der Politik sollen aber – zukunfts offen – Gegenstand des politischen Wettbewerbs sein, der durch die Verfassung nicht übermäßig eingeschränkt werden darf, will sie nicht ihren Charakter als Verfassung verlieren. Anstelle von Politikzielen sollen nur Zuständigkeitsregeln formuliert werden, wie dies im ersten Teil bereits geschehen ist (Art. 13 ff). Diese Regeln benennen nur den Bereich der Zuständigkeit, ohne der Politik inhaltliche Vorgaben zu machen.

Streicht man den Teil III, hat dies zwingend zur Folge, dass die unabdingbaren Regelungen in den Teil I aufgenommen werden müssen. Zu diesen Regelungen gehört die Ausgestaltung der Verfahren, vor allem des Gesetzgebungsverfahrens, und die Zuweisung einzelner Zuständigkeiten zu einem Gesetzgebungsverfahren. Zu konkretisieren sind somit auch die Kompetenzen und Funktionen der einzelnen Organe, die sich z.T. verstreut im ersten und dritten Teil befinden, und (auch deshalb) unpräzise sind mit der Folge, dass die Organe sich ihre Kompetenzen suchen können, bzw. die Kompetenzkonkretisierung dem Europäischen Gerichtshof übertragen wird. Die Verfassung muss hier klare und eindeutige Regelungen enthalten.

Bei den Kompetenzregeln in Teil I sollte eine eindeutige Rahmenkompetenz der Union im Bereich des gesamten Steuerrechts und der gesamten Sozialgesetzgebung vorgesehen werden. Die Steuerpolitik ist bisher im EG-Vertrag und im Verfassungsentwurf (jedenfalls was die explizite Regelung betrifft³) auf die indirekten Steuern beschränkt, diese Beschränkung muss aufgehoben werden. Auch für die Sozialpolitik sind die bisherigen Einschränkungen aus dem dritten Teil, die bestimmte Bereiche dieser Politik aus der Regelungskompetenz ausnehmen, aufzuheben. Für beide Bereiche muss das Einstimmigkeitsprinzip, das bisher eine effektive Gesetzgebung verhindert hat, durchgehend durch das Verfahren der „normalen Mitentscheidung“, d.h. Mehrheitsentscheidungen ersetzt werden. Diese Minimalforderung ist die Voraussetzung dafür, den *race to the bottom* in beiden Bereichen zu stoppen, d.h. den Wettbewerb der europäischen Nationalstaaten um die „günstigsten Standortbedingungen“ und in

3 Art. III 171 erlaubt „Maßnahmen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern festgelegt, soweit diese Harmonisierung für die Verwirklichung oder das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.“ Hier ist eine explizite Kompetenz. Aus Art. III 172 Abs. 2 „Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer“ kann gefolgert werden, dass zum Zwecke der Verwirklichung des Binnenmarktes auch sonstige Steuern reguliert werden können, hier nur andere Verfahrensvorschriften gelten. Zwingend ist dies aber nicht.

Folge ihre vollständige Degeneration zu Wettbewerbsstaaten zu beenden. Bei einer Kompetenz zur Gesetzgebung in diesen Bereichen kann zumindest eine Umverteilung von unten nach oben nicht mehr mit dem Verweis auf die günstigeren Bedingungen der Nachbarstaaten gerechtfertigt werden, da es nun möglich wird, dem Sozialabbau über eine europäische Politik Grenzen zu setzen.

Artikel I 41 „Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ ist vollständig zu streichen. Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, „ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“, enthält also ein vergleichsweise deutliches Aufrüstungsgebot. An seiner Stelle sollte die Verfassung ein klares Verbot von Angriffskriegen festschreiben und militärische Auslandseinsätze nur zulassen, wenn diese vom UN Sicherheitsrat mandatiert sind.

Das Verbot des Angriffskrieges ist im deutschen Grundgesetz festgeschrieben und Teil der UN-Charta, die für die Mitgliedstaaten verbindlich ist. Umstritten ist bekanntlich, ob Auslandseinsätze überhaupt zu legitimieren sind, ob also ein UN-Mandat für Auslandseinsätze ausreichend ist. Solange aber Auslandseinsätze neben den geschriebenen Grundsätzen der UNO als humanitäre Einsätze oder eine quasi Nothilfe gerechtfertigt werden, ist es eine erforderliche Sicherung des Status quo, die EU durch eindeutige Bestimmungen der Verfassung auf die Regeln der UN-Charta zu verpflichten, oder diese in der Verfassung zu bestätigen. Bezugspunkt müssen die *Regeln* der Charta sein, nicht ihre interpretationsbedürftigen *Grundsätze*, wie es bisher im Verfassungsentwurf steht, da dies den Spielraum öffnet, als „humanitäre Interventionen“ mehr schlecht als recht legitimierte Angriffskriege zuzulassen.

3. Weitergehende Anforderungen

Die genannten Minimalanforderungen führen nicht dazu, die EU-Verfassung auf das erreichte Niveau der demokratischen Teilhabe und des rechtlichen Schutzes in den Nationalstaaten zu heben. Um ein solches Niveau zu erreichen, sind weitere grundsätzliche Änderungen der Verfassung erforderlich. Die folgenden Bemerkungen beziehen sich auf solche grundsätzlichen Änderungen, nicht auf die vielen kleinen Details, die ebenfalls berechtigt zu kritisieren sind.

3.1 Demokratische Teilhabe

Die Institutionen der Union und das Rechtsetzungsverfahren entsprechen – das ist fast ein Allgemeinplatz – nicht dem historisch erreichten Niveau demokratischer Teilhabe. Wenn die Mitgliedstaaten über einen Vertrag eine Verfassung einführen und nicht nur einen neuen multilateralen Vertrag schließen wollen, ist dieses Niveau der Maßstab.

Das Verhältnis zwischen Parlament und Rat beim Gesetzgebungsverfahren ist umzukehren. Das zentrale Gesetzgebungsorgan der Union ist laut EG-Vertrag und dem vorliegenden Verfassungsentwurf nach wie vor der Rat und nicht das Parlament.⁴ Die Europäische Gemeinschaft hat aber längst das Stadium verlassen, bei dem über Regierungsabsprachen die politischen Ziele vorgegeben und in Rechtsakte umgesetzt werden können. Die Regierungen vertreten notwendig nationale Sonderinteressen, so dass politische Einigungen im Rat immer den Charakter eines Kompromisses zwischen nationalen Sonderinteressen darstellen. Die Konzeption der demokratischen Vertretung geht jedoch – mit unterschiedlichen Nuancen – davon aus, dass die Bündelung unterschiedlicher Interessen im Parlament zumindest die Chance eröffnet, in einem Diskurs innerhalb des Parlaments und zwischen Bevölkerung und Parlament Aspekte des allgemeinen Wohls in Politik und Gesetzgebung zu formulieren. Das macht es notwendig, in einer europäischen Verfassung die zentrale Gesetzgebungskompetenz vom Rat – als Vertreter nationaler Sonderinteressen – zum Parlament – als hypothetische Vertretung europäischer Allgemeininteressen – zu verlagern. Die Umkehrung der vorhandenen Verfahren erscheint das probate Mittel: Grundsätzlich entscheidet das Parlament über die Gesetze und zwar mit einfacher Mehrheit. Dem Rat sollte nur ein Einspruchsrecht zustehen (umgekehrtes Verfahren der Zusammenarbeit). In ausdrücklich benannten Fällen ist eine Zustimmung des Rates erforderlich (umgekehrtes Verfahren der Mitentscheidung). Dabei wird es natürlich im Detail darauf ankommen, welche Gegenstände der Politik eine Zustimmung des Rates – mit welcher Mehrheit – bedürfen und welche nicht, dies kann hier aber nicht diskutiert werden.

Weiterhin setzt eine demokratische Repräsentation das Prinzip der Stimmengleichheit voraus. Anders ausgedrückt es gilt: „one (wo)man, one vote“, jede Stimme hat das gleiche Gewicht. Dies ist gegenwärtig im Parlament nicht der Fall, weil ansonsten die kleineren Staaten mit sehr wenigen oder keinen eigenen Abgeordneten vertreten sein würden.⁵ Beim Stand der gegenwärtigen Einigung kann jedoch diese degressiv proportionale Vertretung mit Rücksicht auf die kleineren Staaten nicht geändert werden. In die Verfassung muss deshalb eine Überprüfungsregel eingebaut werden, also eine Pflicht, in etwa zehn Jah-

4 Art. I 34 VerfE sieht zunächst vor, dass europäische Gesetze vom Parlament und vom Rat gemeinsam erlassen werden. Im zweiten Absatz folgt dann jedoch die Ausnahme, bestimmte Gesetze können auch vom Rat mit Beteiligung des Parlaments oder vom Parlament mit Beteiligung des Rates erlassen werden. Im Teil III wird das in der Weise konkretisiert, dass der Rat die Gesetze beschließt und in einigen Fällen auf die Zustimmung des Parlaments angewiesen ist (Art. 251 EGV, Verfahren der Mitentscheidung). In anderen Fällen kann das Parlament gegen Gesetzgebungsakte des Rates Einspruch einlegen, der Rat kann sich darüber jedoch – einstimmig – hinwegsetzen (Art. 252 EGV, Verfahren der Zusammenarbeit). Daneben gibt es nach wie vor einzelne Politikbereiche, bei denen das Parlament nur angehört wird.

5 In Art. 20 Abs. 2 EGV heißt es darum: „Die Bürgerinnen und Bürger sind im europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.“

ren mit einfacher Mehrheit die Repräsentation in Richtung Stimmgleichheit zu ändern. Möglicherweise ist dann die regionale Integration so weit voran geschritten werden, dass der nationale Proporz in den Hintergrund treten kann. Die unterschiedlichen Abstimmungsverfahren im Rat können – vereinfacht – beibehalten werden.

Das Europäische Parlament und der Rat erhalten wie die Kommission das Initiativrecht für die Gesetzgebung. Es ist eine Selbstverständlichkeit demokratischer Teilhabe, dass die gewählte Volksvertretung Gesetze auch gegen den Willen der Regierung verabschieden kann oder die Opposition eigene Gesetzesvorschläge einbringen kann, um abweichende Positionen deutlich zu machen. Nur das ermöglicht die Herstellung einer demokratischen, europäischen Öffentlichkeit, die auch über die Opposition die Arbeit der Mehrheit und der Exekutive kontrolliert und deren Entscheidungen diskutiert. Die zur Zeit bestehende ausschließliche Zuständigkeit der Exekutive, d.h. der Kommission, für Gesetzesinitiativen (Art. I 34) räumt dieser gleichsam ein Veto-Recht gegenüber dem gewählten Gesetzgeber ein, das nicht gerechtfertigt werden kann.

Das Parlament wählt alle Kommissare⁶ (nicht nur den Präsidenten) und kann sie auch einzeln wieder abwählen. Dem Rat kann allenfalls ein Veto-Recht vorbehalten werden. Auch dies ist eine demokratische Umkehrung der gegenwärtigen Verhältnisse. Der vorgelegte Verfassungsentwurf erkennt in Art. I 26 ausdrücklich an, dass die Kommission als Exekutive fungiert.⁷ Die Exekutive hat jenseits aller ausdrücklichen Kompetenzen zentralen Einfluss darauf, ob und in welcher Form Gesetze umgesetzt werden.⁸ Die personelle Legitimation ist deshalb in allen Verfassungen der Nationalstaaten Teil der demokratischen Teilhabe. Die Kommission fungiert zur Zeit als verlängerter Arm der Nationalstaaten, auch wenn die Zahl der Kommissare reduziert wird und nicht mehr alle Mitgliedstaaten gleichzeitig einen Kommissar bestellen. Sie agiert abgekoppelt vom Parlament und in größtmöglicher Entfernung von der politischen Wil-

6 Der Konvent hatte vorgeschlagen, dass das Parlament den unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse im Parlament vom Rat vorgeschlagenen Kommissionspräsidenten bestätigen muss. Der Präsident sollte dann die Kommissionsmitglieder aus Dreierlisten der Mitgliedstaaten auswählen können. So hätte man sich bei der Bestellung der Spitze der Exekutive einer politischen Richtungsentscheidung genähert. Den Regierungen der Mitgliedstaaten ging das schon zu weit. Die Dreierlisten wurden wieder aus der Verfassung gestrichen, so dass die Kommissionsmitglieder weiter von den Mitgliedstaaten bestimmt werden. Neu ist nur die Rotation der Kommissare (Art. 27).

7 Dies wurde in der juristischen Literatur z.T. bestritten bzw. es wird ein Kompetenzmix der Kommission angenommen, mit der Folge, dass die demokratische Kontrolle und Verantwortlichkeit zurückgestellt wird.

8 Das folgt aus dem Opportunitätsprinzip, ausdrücklichen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die der Exekutive Entscheidungsspielräume einräumen, so dass Vollzugsakte nicht durch die Gesetze determiniert werden, sich eben nicht als Gesetzesanwendung darstellen.

lensbildung in der europäischen Bevölkerung. Das hat System. Demokratische Teilhabe verlangt die Verantwortlichkeit der Exekutive gegenüber dem demokratischen Souverän und kann für die Union nur bedeuten, dass alle Kommissare vom Parlament gewählt werden.

Das in der Verfassung vorgesehene Volksbegehren wird um den Volksentscheid erweitert. Die meisten Staatsverfassungen der europäischen Mitgliedstaaten enthalten die Möglichkeit der Volksgesetzgebung. Die Volksgesetzgebung besteht regelmäßig aus einem Volksbegehren, das zunächst nur eine Befassungs- und Entscheidungspflicht des Parlaments begründet. Im Volksentscheid nimmt das Volk durch Abstimmung eine Gesetzesvorlage oder eine sonstige Beschlussvorlage an. Ein Volksbegehren ohne Volksentscheid ist eine amputierte Form der Volksgesetzgebung, die deren Sinn, nämlich ein Korrektiv zur Gesetzgebung durch Vertretungsorgane zu sein, wo diese sich von den Mehrheitsauffassungen des Volkes entfernt, untergräbt. Demokratische Teilhabe durch Volksgesetzgebung braucht zwingend die Möglichkeit, durch Volksentscheid Parlamentsentscheidungen zu ersetzen. Dabei muss der Volksentscheid sich auf alle Gegenstände beziehen, die Gegenstand parlamentarischer Beschlüsse sind, also z.B. auch auf Gesetze, die haushaltswirksam sind.

*Verfassungsänderungen sind auf Initiative des Rates oder des Parlaments zurückzuführen. Sie sind durch Volksentscheid der Unionsbürger in Kraft zu setzen.*⁹ Zur Zukunftsoffenheit einer Verfassung gehört, dass sie einen Änderungsmechanismus enthält und hinsichtlich der Änderung nicht auf außer ihr liegende Institutionen verweist: Ohne Änderungsmechanismus ist die Verfassung eine Diktatur der gegenwärtigen über die zukünftige Generation. Verfassungsänderungen sind in einigen Verfassungen mit qualifizierten Mehrheiten möglich, wobei sich die genaue Zahl unterscheidet. Andere Verfassungen knüpfen an die Ursprünge des Gesellschaftsvertrages an und lassen Verfassungsänderungen nur durch Volksentscheid zu. Diese demokratische Tradition

9 Der Verfassungsentwurf für die Europäische Union enthält Änderungsvorschriften in den Art. IV 443 und 444. Dabei normiert Art. 443 das ordentliche Änderungsverfahren: Verfassungsänderungen sollen danach grundsätzlich von einem Konvent vorbereitet werden und anschließend von jedem Mitgliedsstaat ratifiziert werden. Etwas einfacher soll es nach Art. IV 444 sein, die erforderlichen Mehrheiten und Gesetzgebungsverfahren in den einzelnen Politikbereichen zu ändern. Hier soll zunächst der Europäische Rat beschließen; der Beschluss wird Verfassung, wenn kein nationales Parlament widerspricht. Diese Erleichterung ist nur eine scheinbare, weil sie nur interessant wird, wenn ein nationales Parlament eine andere Haltung einnimmt als seine Regierung.

In Art. 18 findet sich die sog. Flexibilitätsklausel. Mit Zustimmung des Parlaments kann danach der Ministerrat einstimmig die Kompetenzen für weitere Politikbereiche schaffen. Ansonsten enthält der Entwurf keine Vorschriften über Änderungsverfahren. Das ist gegenüber den bestehenden Verträgen keine nennenswerte Änderung, so dass die Mitgliedstaaten, selbst oder vertreten durch den Europäischen Rat, die Letztentscheidungsbefugnis über die Verfassung nicht verloren haben.

sollte die Union aufnehmen.

3.2 Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in der Union

Das Prinzip des Rechtsstaats umfasst nicht nur die Grundrechte, sondern auch die Rechtsetzung in Form allgemeiner Gesetze und die Kontrolle der Exekutive durch die Justiz. Der Rechtsstaat als Grundsatz findet sich bei den Werten der Union (Art. I 2). Grundrechte wurden neu in Teil II des Verfassungsentwurfes aufgenommen. Der Katalog der Grundrechte im vorliegenden Entwurf entspricht weitgehend den nationalstaatlichen Katalogen. Er enthält über das deutsche Grundgesetz hinausgehende soziale Grundrechte; zu nennen ist insbesondere das Recht auf Bildung (Art. II 74). Einige Verbesserungen sind dennoch einzufordern:

Die Grundrechte einschließlich der *Menschenwürde* werden in Art. II 112 Abs. 2 VerfE allgemein beschränkt, wobei diese Schranke das Verhältnismäßigkeitsgebot darstellt. Die Menschenwürde (Art. II-61) ist jedoch unbeschränkt zu gewährleisten. Diese Forderung ist vielleicht nur vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte zu verstehen, gerade dieser Hintergrund macht es aber erforderlich, sie unbeschränkt zu gewährleisten. Über die Uneinschränkbarkeit der Menschenwürde wird in der BRD das Folterverbot begründet. Der Verfassungsentwurf sieht ein ausdrückliches Folterverbot in Art. II 64 vor. Die Diskussion um die Relativierung des Folterverbotes, die nicht nur in Deutschland geführt wird, macht aber deutlich, welche Bedeutung es hat, dass auch die Menschenwürde unbeschränkt gewährleistet wird.

Einige *Grundrechte* sind in ihrem Text unbeschränkt normiert (etwa Meinungsäußerung), andere werden nicht als Rechte formuliert, sondern als Achtung oder Anerkennung bestehender Strukturen – soweit sie bestehen – durch die EU. An diesen Stellen sind klare Rechte zu formulieren. Die klare Formulierung von Rechten ist selbst ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, da es ansonsten den Gerichten überlassen wird, Rechte weit oder eng auszulegen und damit die Macht des demokratischen Gesetzgebers zu usurpieren.

Der Hinweis in Art. II 112 Abs. 7, dass bei der *Auslegung der Grundrechte* die vom Konventspräsidium entworfenen Erläuterungen heranzuziehen sind, ist als überflüssig zu streichen. Man könnte zwar sagen, dass diese Regel nur die allgemein übliche, sog. genetische, Auslegung festschreibt, was insofern unproblematisch wäre. Durch den ausdrücklichen Hinweis in der Verfassung wird aber der Wille des Konventspräsidiums gegenüber der allgemeinen Diskussion des Grundrechtekonvents besonders herausgehoben, was nicht zu rechtfertigen ist. Auch hat die Methodik in der Verfassung nichts zu suchen.

Das *Recht auf Wohnung* ist als wichtiges soziales Recht zusätzlich aufzunehmen. Das *Recht zu arbeiten* (Art. 75 II Abs. 1), sollte zusammen mit der unternehmerischen Freiheit (Art 76 II) gestrichen und durch das Recht auf Ar-

beit ersetzt werden. Weiterhin ist die Gewährleistung des Eigentums zu ergänzen um die Möglichkeit, Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zu vergesellschaften. Einige Landesverfassungen beinhalten ein Recht auf Wohnung und Arbeit und sie schränken ebenso wie Art. 15 GG die Eigentumsfreiheit durch die explizite Möglichkeit ein, die genannten Güter zu vergesellschaften. Diese Vorschriften haben geringe praktische Relevanz, sind aber Grundlage für die Feststellung, dass das Grundgesetz und die Landesverfassungen wirtschaftspolitisch neutral sind. Sie werden also für die Auslegung der wirtschaftspolitischen relevanten Vorschriften im Gesamtgefüge der Verfassung herangezogen. Die Festschreibung der unternehmerischen Freiheit weist in die entgegen gesetzte Richtung. Wenn sie eine über die – in der Verfassung enthaltene – Berufsfreiheit hinausgehende Bedeutung haben soll, dann markiert sie eine Grenze der wirtschaftspolitischen Regulation. Zustimmungsfähig ist eine Verfassung nur, wenn sie im zentralen Bereich der Wirtschaftspolitik Spielräume für unterschiedliche politische Ausrichtungen offen hält. Um diese wirtschaftspolitische Offenheit herzustellen, sind die genannten Änderungen vorzunehmen.

3.3 Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik der Union

Der *Sozialstaat* ist neben Demokratie und Rechtsstaat als Grundwert und Zielbestimmung der Union aufzunehmen. Der Sozialstaat gehört ebenso wie Rechtsstaat und Demokratie zu den zentralen Errungenschaften, die durch soziale Auseinandersetzungen und Kompromisse durchgesetzt wurden und muss deshalb gleichberechtigt neben diesen als Grundwert aufgenommen werden. Teil I des Verfassungsentwurfes enthält Hinweise auf soziale Gerechtigkeit und sozialen Fortschritt, macht sie aber nicht zu einem Grundprinzip *des Staates*. Man kann einwenden, dass das Prinzip der Sozialstaatlichkeit abgesehen von der rechtlichen Sicherung eines (bescheidenen) Existenzminimums für das Rechtssystem der Bundesrepublik wenig Konsequenzen hatte und deshalb in einer europäischen Verfassung entbehrlich ist. Die staatliche Garantie eines Existenzminimums ist jedoch nicht zwingend Teil des Strebens nach sozialer Gerechtigkeit, wie sie im Verfassungsentwurf festgeschrieben wird. Außerdem lässt sich das Sozialstaatsprinzip auch mit weiteren Folgerungen versehen und im Sinne einer integrierten Wirtschafts- und Sozialpolitik interpretieren, womit es damit zu einem weiteren Eckpfeiler der wirtschaftspolitischen Neutralität der Verfassung wird.

Zur Verwirklichung des Sozialstaates bleibt den Mitgliedstaaten ein öffentlicher Sektor als eigenständige Organisationsform der Wirtschaft unter politischer Kontrolle, der von den Grundfreiheiten (d.h. den Wettbewerbsregeln) ausgenommen ist. Der öffentliche Sektor, der zentral die Daseinsvorsorge organisiert, ist ein wichtiges Instrument, um sozialstaatliche Anforderungen auch regional umzusetzen. Die Gemeinschaft hat in diesem Bereich in der Vergan-

genheit eine Politik der Liberalisierung betrieben, die für die Bürgerinnen und Bürger allenfalls sehr wenige positive Effekte hatte, sozialstaatliche Errungenschaften gingen verloren. Das macht es erforderlich, dem öffentlichen Sektor als Teil des Sozialstaates eine eigenständige Existenzgarantie einzuräumen. Für das Konzept einer integrierten Wirtschafts- und Sozialpolitik kann der öffentliche Sektor weiter gehende Funktionen übernehmen.

Der *Haushalt der Union* wird nicht vom Rat, sondern vom Parlament beschlossen. Überdies wird die verfassungsrechtliche Begrenzung der Ausgaben auf die Eigenmittel, wie sie in Art. I 53 f VerfE vorgesehen ist, gestrichen. Stattdessen wird die Haushaltsführung auf ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht verpflichtet.

Das Budgetrecht des Parlaments ist eines seiner wichtigsten und ältesten Rechte. Das Parlament verfügt damit – jedenfalls in groben Zügen – neben dem Steuerungsmittel Recht auch über das Steuerungsmittel Geld, das bekanntlich für die Gestaltung der Gesellschaft einen zentralen Stellenwert hat. Der Verfassungsentwurf begrenzt die Haushaltsführung auf die Verwendung der Eigenmittel. Auch Rechtsakte sollen gemäß Art. I 53 Abs. 5 nur erlassen werden, wenn die mit ihnen verbundenen Ausgaben im Rahmen der Eigenmittel der Union finanziert werden können. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist einfach: Die Union kann ihre Ausgaben nicht über einen Kredit finanzieren. Das ist eine wirtschaftspolitische Festlegung, die es in Zukunft verbieten würde, mit einem aufgestockten Haushalt eine antizyklische Politik etwa im Sinne von Keynes zu betreiben. Die Verpflichtung auf ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht ermöglicht dagegen eine Kreditaufnahme, um europäische Konjunkturprogramme zu betreiben.

Das *Statut der Europäischen Zentralbank*, ihre Unabhängigkeit und einseitige Verpflichtung auf die Preisstabilität sind aus der Verfassung ersatzlos zu streichen. Die Zentralbank findet sich nicht nur im Teil III des Verfassungsentwurfs (der – wie oben gesagt – vollständig zu streichen ist), sondern auch in Art. I 30. Hier werden als Grundlage der EZB ihre Unabhängigkeit und die Verpflichtung auf die Preisstabilität festgeschrieben. Die Unabhängigkeit einer Bank ist aus dem Gesichtspunkt demokratischer Teilhabe nicht zu rechtfertigen. Über die Geldpolitik kann die Bank zentral Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft ausüben und im Zweifel die Wirtschaftspolitik einer Regierung konterkarieren. Dies alles kann sie ohne demokratische Kontrolle und Verantwortung und ohne an den Willen des demokratischen Souveräns rückgekoppelt zu sein. Mit einer halbwegs funktionierenden Demokratie ist eine niemandem verantwortliche Zentralbank nicht zu vereinbaren.¹⁰

10 Das Grundgesetz verlangt in Art. 88 die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank. Diese Vorschrift wurde in den 1990er Jahren mit Blick auf die Schaffung der Währungsunion geschaffen und sollte den Verhandlungsspielraum der deutschen Regierung begrenzen, bzw. diese hat sich selbst die Grundlage geschaffen, um in Verhandlungen die Unabhängigkeit der EZB als zwingend durchzusetzen. Von selbst angelegten Fesseln kann man sich wieder be-

Abschaffung des EURATOM-Vertrages. Als einziger europäischer Vertrag wurde der EURATOM-Vertrag, der seit 1957 die Entwicklung der Atomenergie in Europa fördert, nicht mit dem Verfassungsvertrag verschmolzen. Dies ist jedoch nicht ausreichend, er muss aufgelöst und abgeschafft werden. Die Förderung der Atomenergie mit ihren bekannten Risiken und der ungelösten Endlagerungsproblematik durch Forschungsmittel und Kredite ist nicht nachvollziehbar – erst recht nicht deren Festlegung in einer Verfassung.

4. Perspektiven der europäischen Verfassungsdiskussion

Der institutionelle Reformdruck muss über kurz oder lang zu einem neuen Anlauf führen, eine Verfassung zu verabschieden. Angela Merkel und Jacques Chirac haben sich bei ihrem Treffen Anfang Juni 2006 darauf verständigt, dass die nächste Initiative zur EU-Verfassung erst nach den Wahlen in Frankreich gestartet wird; unter der deutschen EU-Präsidentschaft werden Vorschläge zum weiteren Vorgehen gesammelt, die mit der französischen Präsidentschaft 2008 in einen neuen Verfassungsprozess einmünden sollen (o.V. 2006b). Diese Initiativen sollten von einer breiten Diskussion der europäischen Gesellschaft begleitet werden. Vordringlichste Aufgabe ist es, eine solche Diskussion (wieder) in Gang zu bringen.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass die Kritik an der Verfassung einen Januskopf hat. Neben der linken, anti-neoliberalen Kritik gibt es eine neona-tionalistische Anti-Europahaltung, die in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise von der extremen Rechten bis in die sog. bürgerliche Mitte reicht. Die linke Kritik muss sich deutlich hiervon abheben, die Kritik an der Verfassung sollte mit einem Ja zur europäischen Integration einhergehen. Denn die Gemeinschaft ist nicht nur ein Projekt der Marktöffnung, sondern auch ein fortschrittliches Projekt. Zu nennen ist hier zum einen der – mittlerweile fast selbstverständlich gewordene – über 50 Jahre währende Frieden zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Zum anderen eröffnet die EU Perspektiven, auf europäischer Ebene zu neuen Formen der ökonomischen Regulation zu kommen, die jedenfalls den kleineren Staaten durch die Einbindung in globale Märkte verbaut ist.

Neben dem Ja zur europäischen Integration sollte die linke Kritik Kompromisslinien jenseits des verworfenen Entwurfs aufzeigen – jenseits der Festschreibung eines neoliberalen Politikkonzepts. Die Chancen hierfür stehen sowohl auf deutscher wie auf europäischer Ebene nicht schlecht:

In Deutschland wurde die Verfassung von der friedens- wie globalisierungskri-

freien. Sie können keine überzeugende Begründung dafür liefern, der Union verfassungsrechtliche Normen zu diktieren. Es erscheint auch zweifelhaft, ob die Vorschrift nicht verfassungswidriges Verfassungsrecht enthält, weil sie gegen das Demokratieprinzip verstößt, das durch die Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes besonders geschützt ist.

tischen Bewegung (Attac u.a.) deutlich abgelehnt. Aber auch gesellschaftliche Verbände wie der DGB und die Kirchen, welche die Verfassung zunächst begrüßten, äußerten keineswegs einhellige, unkritische Zustimmung. Vielmehr wurden auch hier noch Verbesserungswünsche in Richtung einer weniger neoliberalen und friedlicheren Gemeinschaft geäußert (vgl. bspw. DGB 2003). Dies sind wichtige Bündnispartner für die nationale Diskussion.

Auf europäischer Ebene mehren sich ebenfalls die Stimmen, welche nicht mehr auf einer unveränderten Verabschiedung des Verfassungsentwurfes beharren. Der belgische Premierminister Verhofstadt hat Ende November 2005 ein Plädoyer für die „Vereinigten Staaten von Europa“ abgegeben. Den Grund für die gegenwärtige Krise sieht er in der Meinungsverschiedenheit zwischen den reinen Markteuropäern und den politischen Europäern. Er fragt: „Entscheiden wir uns für eine bloße Freihandelszone oder für ein wahrhaft politisches Europa? Entscheiden wir uns für einen rein zwischenstaatlichen Ansatz oder für eine gemeinschaftliche Vorgehensweise? Die Geschichte zeigt uns allerdings eine sonnenklare Richtung auf. Die Zukunft Europas beruht auf dem Aufbau eines politischen Europas auf einer gemeinschaftlichen oder föderalen Grundlage“ (Verhofstadt 2005). Verhofstadt, Merkel und der Luxemburgische Premier Juncker haben den Vorschlag unterbreitet, der Verfassung eine Sozialcharta voranzustellen (Heinemann et al. 2006). Romano Prodi hat als italienischer Regierungschef vorgeschlagen, die Verfassung radikal zu vereinfachen, was wohl darauf hinaus laufen würde, dass die politischen Festlegungen aus dem Text herausgenommen würden (o.V. 2006c). Chirac wiederum hat ein Europa der zwei Geschwindigkeiten vorgeschlagen, auch das würde bedeuten, dass zumindest ein Teil der Gemeinschaft – als „Pioniergruppe“ – um soziale und demokratische Dimensionen erweitert wird, deren Inhalt allerdings näher zu bestimmen ist (o.V. 2006d).

Um es noch einmal zu unterstreichen: unserer Meinung nach sollte es nicht Ziel der Verfassungsdiskussion sein, eine „linke“ Verfassung zu entwerfen, die eine keynesianische oder gar sozialistische Wirtschaftsform für die EU festschreibt. Wie wünschenswert dies auch sein mag, es widerspricht dem Prinzip der Zukunftsoffenheit, welches für eine Verfassung zentral ist. Eine zukunfts offene europäische Verfassung sollte demnach – neben den oben genannten Werten von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Sozialstaatlichkeit und Friedenspflicht – nur einige grundsätzliche Ziele wie Frieden, soziale Sicherheit, Vollbeschäftigung und nachhaltige Entwicklung, die Grundrechte, die Kompetenzen sowie das institutionelle Gefüge und die Verfahren festschreiben. Auf dieser Grundlage könnte dann der politische Kampf um die Ausrichtung der Gemeinschaft geführt werden. Noch ist die Sache nicht entschieden und es dürfte wenige politische Auseinandersetzungen geben, die für die zukünftige Entwicklung Europas und der Nationalstaaten so relevant ist, wie die Festlegungen einer europäischen Verfassung.

Literatur

- Arbeitskreis Kritischer JuristInnen (akj-Berlin), Europäische Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte e.V. (EJDM)/ International Association of Lawyers against Nuclear Arms – Deutsche Sektion – (Ialana)/ Rechtsanwaltskammer Berlin, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV)/ Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen (VdJ) (Hrsg.) (2005): *Ist die EU in schlechter Verfassung?*, Konferenzreader, Berlin, <http://www.rewi.hu-berlin.de/AKJ/kongress/doc2/reader.pdf> (Zugriff: 20.7.2006).
- DGB (2003): *Für eine Europäische Verfassung – Stellungnahme des DGB zur EU-Regierungskonferenz*, Beschluss des Geschäftsführenden Bundesvorstandes vom 29.09.2003, http://www.dgb.de/themen/europa/europ_verfassung.htm (Zugriff: 20.7.2006)
- Fisahn, Andreas (2004): Die europäische Verfassung – ein zukunfts offener Entwurf?, in: *Kritische Justiz*, Jahrgang 37, Heft 7, 2004, S. 381ff.
- Heinemann, Christoph; Peter Kapern; Ruth Reichstein (2006): Werbung für eine europäische Verfassung, in: *Deutschlandfunk Hintergrund Politik*, 14.06.2006, <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/512830/> (Zugriff: 20.7.2006).
- Karras, Anne; Ingo Schmid (2004): *Europa – lieber sozial als neoliberal*, Hamburg
- Komitee für Grundrechte und Demokratie; Republikanischer Anwältinnen und Anwälteverein (Hrsg.) (2004): *Die europäische Konstitution des Neoliberalismus*, Köln
- o.V. (2006a): Deutschland soll Verfassungskrise lösen, in: *Handelsblatt* 28.5.2006, <http://www.handelsblatt.com/pshb/fn/rehbi/sfn/buildhbi/cn/GoArt!200013,200051,1085190/SH/0/depot/0/deutschland-soll-eu-verfassungskrise-l%F6sen.html> (Zugriff: 20.7.2006)
- o.V. (2006b): Merkel und Chirac mit bescheidenen Zielen, in: *Neue Züricher Zeitung* 6.6.2006 <http://www.nzz.ch/2006/06/06/al/newzEO4BOMVX-12.html> (Zugriff: 20.7.2006)
- o.V. (2006c): Prodi will vereinfachte EU-Verfassung, in: *Handelsblatt*, 29.5.2006, http://www.handelsblatt.com/news/Default.aspx?_p=200051&_t=ft&_b=1085797 (Zugriff: 20.7.2006).
- o.V. (2006d): Deutschland lehnt Chiracs Vorschlag zur EU-Verfassung ab, in: *Euraktiv*, 12.1.2006, <http://www.euractiv.com/de/agenda2004/deutschland-lehnt-chiracs-vorschlag-eu-verfassung-ab/article-151473> (Zugriff: 20.7.2006).
- Verhofstadt, Guy (2005): Plädoyer für die „Vereinigten Staaten von Europa“, in: *FAZ* 2.12.2005, http://www.europa.gv.at/site/cob__13895/4760/default.aspx
- Wehr, Andreas (2004): *Europa ohne Demokratie?*, Köln.

Rechtstexte

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in der Fassung von Nizza)

Vertrag über eine Verfassung für Europa